



**Gebührensatzung
für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Neunkirchen a.Sand
(Bestattungsgebührensatzung – BestGebS -)
vom 07.März 2018**

Die Gemeinde Neunkirchen a.Sand erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und des Art. 20 des Kostengesetzes - KG - folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Entstehen einer Gebührenschuld
- § 3 Fälligkeit und Sicherung
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Grabgebühren
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Gebühren für die Benützung der Leichen- und der Aussegnungshalle
- § 8 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 9 Verwaltungsgebühren
- § 10 Inkrafttreten



Bestattungsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen a.Sand erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung und der Friedhöfe sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 5)
 - b) Bestattungsgebühren (§§ 6 und 7)
 - c) Sonstige und Verwaltungsgebühren (§§ 8 und 9)

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 3

Fälligkeit und Sicherung

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
 - c) der Nutzungsberechtigte an der Grabstätte
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.



§ 5

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren (= Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts) betragen pro Grabstätte und Jahr für:

1. ein Kindergrab	10.-- €
2. ein Einzelgrab	12.-- €
3. ein Reihewahlgrab	16.-- €
4. ein Familiengrab	20.-- €
5. eine Urnennische	50.-- €
6. ein Urnengrab	16.-- €
7. eine Naturgrabstätte	50.-- €

- (2) Ist im Falle einer Wieder- bzw. Folgebelegung eines Grabes der verbleibende Zeitraum des erteilten Grabnutzungsrechts kürzer als die Ruhefrist, so ist für die Zeit bis zum Ablauf der sich neu ergebenden Ruhefrist das Grabnutzungsrecht zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung ergibt sich aus den in Absatz 1 festgelegten Gebührensätzen und ist im Voraus zu entrichten.

- (3) Bei Rückgabe von Grabstätten bzw. Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht in Fällen, bei denen die vorgeschriebene Ruhefrist abgelaufen ist, werden keine Grabgebühren zurückerstattet.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabfertigung (§§ 9 ff der Friedhof- und Bestattungssatzung - BestS) betragen:

a) für die Freilegung, Ausschachtung und Schließen eines Grabes in Einzel-, Familien- und Doppelfamiliengräbern bis zu einer Tiefe von 1,80 m	500,00 €
b) für die Freilegung, Ausschachtung und Schließen eines Grabes in Familien- und Doppelfamiliengräbern bis zu einer Tiefe von 2,40 m	610,00 €
c) Zuschlag für Grabschalung	40,00 €
d) für den Einsatz eines Kompressors einschl. Lohnkosten je Stunde Diese Gebühr fällt nur an, wenn bei mehr als 10 cm Frosttiefe der Einsatz eines Kompressors erforderlich wird, sowie bei erstmaliger Grabfertigung bei felsigen Bodenverhältnissen.	75,00 €
e) für die Mitwirkung bei der Trauerfeier einschließlich Aufbahrung, vorzeitiges Öffnen der Friedhofseinrichtung und Schließen	90,00 €



- | | |
|---|----------|
| f) zusätzliches Öffnen und Schließen der Friedhofseinrichtung für Aufbahrung oder Gebet | 60,00 € |
| g) für die Beisetzung einer Urne im anonymen Grabfeld | 100,00 € |

(2) Die Gebühr für:

- | | |
|--|---------|
| a) die Freilegung, Ausschachtung und Beisetzung in einem Urnen-, einem Erdgrab oder einer Urnennische oder Herausnahme einer Urne
und | |
| b) die Freilegung, Ausschachtung und Beisetzung von Früh- oder Totgeburten | 84,00 € |
| c) für die Mitwirkung bei der Urnenbeisetzung einschließlich Vorbereitung, Organisation und Abwicklung der Beisetzung bzw. Herausnahme | 75,00 € |

Bei Versendung einer ausgegrabenen Urne zur Wiederbeisetzung an einem anderen Ort werden neben der Gebühr nach Ziffer 2 die für die Versendung tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

- | | |
|--|---------|
| (3) Die Gebühr für die Bereitstellung von Sargträgern beträgt je Träger | 44,00 € |
| (4) Für die Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen (Exhumierung) wird ein Zuschlag in Höhe von 50 v.H. zu den in Ziffer 1 genannten Gebühren erhoben. | |
| (5) Die Gebühr für die Annahme von Leichen beträgt | |
| an Werktagen während des Tages | 60,00 € |
| ab 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages | 75,00 € |
| an Sonn- und Feiertagen | 90,00 € |

Für die Abgabe von Leichen fallen Gebühren in gleicher Höhe an.

- | | |
|---|--|
| (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |
|---|--|



§ 7

Gebühren für die Benützung der Leichen- und der Aussegnungshalle

Es fallen folgende Gebühren an für

1. die Benützung der Leichenhalle zur Aufbewahrung und Aufbahrung von Leichen und Totgeburten bis zu 3 Tagen	120,00 €
2. je weiteren Tag	40,00 €
3. die Benützung der Aussegnungshalle	200,00 €

§ 8

Gebühren für sonstige Leistungen

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. für die Einebnung von Grabstätten durch die Gemeinde nach Ablauf des Grabnutzungsrechts oder vorzeitiger Rückgabe	
für ein Familiengrab	250,00 €
für ein Reihewahl-/Einzel-/Kinder-/ oder Urnengrab	200,00 €
für eine Urnennische	200,00 €
2. für die Benützung bzw. Inanspruchnahme eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines Grabsteines beträgt die Gebühr	
für Familiengräber	200,00 €
für Einzel- und Reihengräber	150,00 €
3. für die Bestattung einer Leiche außerhalb der üblichen Bestattungszeit ein Zuschlag in Höhe von	125,00 €
4. Die Wassergebühr zum Begießen von Anpflanzungen beträgt je Jahr der Laufzeit für	
a) Familiengräber	5,00 €
b) Einzel- und Reihewahlgräber	3,00 €
c) Kindergräber	2,00 €



§ 9

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Genehmigung von Grabmälern (§ 15 BestS) | 35,00 € |
| 2. für die Genehmigung gewerblicher Arbeiten im Friedhof | |
| a) Erlaubnis für den Einzelfall | 20,00 € |
| b) Erlaubnis für die Dauer eines Jahres | 60,00 € |
| 3. für die Erteilung einer Bescheinigung zur Leichen- oder Urnenüberführung | 25,00 € |
| 4. für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf Antrag (§ 8 Abs. 3 BestS) | 35,00 € |
| 5. für die Ausstellung einer Graburkunde | 35,00 € |
| 6. für die Ausstellung einer Urnenbescheinigung | 35,00 € |
| 7. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Gebeinen | 30,00. € |

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.April 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 10.01.2013, in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.10.2016, außer Kraft

Neunkirchen a.Sand, 07.März 2018

Gemeinde Neunkirchen a.Sand

Martina Baumann
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Neunkirchen a.Sand (Bestattungsgebührensatzung – BestGebS -) vom wurde am im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen a.Sand, Hirtenweg 2-4, 91233 Neunkirchen a.Sand, zur allgemeinen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung der Satzung wurde durch Anschlag an sämtlichen Anschlagtafeln im Gemeindegebiet bekanntgemacht.

Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder abgenommen.

Neunkirchen a.Sand,
GEMEINDE NEUNKIRCHEN A.SAND

Martina Baumann
1. Bürgermeisterin